

Zahlen und Fakten im Überblick

Antragsteller

Exportkredit gewährende Finanzinstitute

Begünstigte aus der Refinanzierungsgarantie

Refinanzierungsinstitute

Deckungsgegenstand / Gedecktes Risiko

Garantierte Vergütung des Refinanzierungskredits bis zu dem in der Refinanzierungsgarantie dokumentierten Höchstbetrag auf erstes Verlangen, wenn das Exportkredit gebende Finanzinstitut seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Deckungssatz

100 Prozent des in der Refinanzierungsgarantie benannten Betrages

Karenzfrist

Keine

Produktinformation, 2. Auflage vom November 2009

Refinanzierungsgarantie

Gültig bis 31. Dezember 2011

Unsere Spezialisten beraten Sie gerne

SERV Schweizerische Exportrisikoversicherung
Kirchenweg 8
8032 Zürich
T +41 44 384 47 77
F +41 44 384 47 87
E-Mail: info@serv-ch.com
www.serv-ch.com

Eine Refinanzierungsgarantie können Sie bei der SERV schriftlich beantragen. Bitte verwenden Sie das hierfür vorgesehene Antragsformular.

Weitere Informationen sowie Antragsformulare und allgemeine Geschäftsbedingungen finden Sie auf www.serv-ch.com.

Für die Versicherungspolice gelten ausschliesslich und unabhängig vom Inhalt der vorliegenden Broschüre das Bundesgesetz über die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERVG), das Bundesgesetz über die befristete Ergänzung der Versicherungsleistungen der Schweizerischen Exportrisikoversicherung vom 20. März 2009, die Verordnung über die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV-V), die Änderung der Verordnung über die Schweizerische Exportrisikoversicherung vom 22. April 2009 sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Refinanzierungsgarantien (AGB RG).

Mit der Refinanzierungsgarantie verpflichtet sich die SERV gegenüber einem refinanzierenden Finanzinstitut, die Verpflichtungen der Exportkredit gewährenden Bank bei einem Zahlungsausfall vollumfänglich zu erfüllen.

Unsere Garantienehmer

Unsere Refinanzierungsgarantie steht inländischen und, unter bestimmten Voraussetzungen, ausländischen Finanzinstituten zur Verfügung.

Unser Produkt

Die angespannte Lage auf den Finanzmärkten kann für den Exporteur zu wesentlichen Verteuerungen von Krediten führen, da Banken bei ihren Refinanzierungspartnern oftmals sehr hohe Margen zahlen müssen. Mit der Refinanzierungsgarantie verpflichtet sich die SERV gegenüber einem refinanzierenden Finanzinstitut, die Verpflichtungen der Exportkredit gebenden Bank bei Zahlungsausfall zu erfüllen. Finanzierungen von Exportgeschäften können hierdurch weiter zu konkurrenzfähigen Zinssätzen angeboten werden, denn die Exportkredit gebende Bank muss ihren hierdurch vergünstigten Refinanzierungssatz bei der Ausgestaltung der Konditionen für Exportkredite berücksichtigen.

Die Refinanzierungsgarantie wird immer als Ergänzung zu einer Käuferkredit- oder einer an eine Bank abgetretene Lieferantenkreditversicherung der SERV ausgestellt.

Unsere Leistungen

Mit der Refinanzierungsgarantie garantiert die SERV einem Refinanzierungsinstitut bei Inanspruchnahme der Refinanzierungsgarantie auf erste schriftliche Anforderung eine Vergütung zu leisten, wenn bei Fälligkeit des Exportkredits keine Zahlung von der Exportkredit gebenden Bank geleistet wird.

Die SERV deckt somit das Ausfallrisiko der Exportkredit gebenden Bank. Dabei stellt die SERV sicher, dass die zustande kommende Reduktion der Zinsmarge der Finanzierung des Exportgeschäftes zu Gute kommt.

Unsere Prämien

Bemessungsgrundlage ist der refinanzierte Betrag (ohne Zinsen) abzüglich des durch die SERV bereits unter einer Käuferkredit- oder Lieferantenkreditversicherung gedeckten Betrages. Der Prämienatz ist abhängig von der OECD-Länderkategorie des Domizils der Exportkredit gewährenden Bank und deren Risikoeinstufung durch die SERV. Die relevante Laufzeit zur Bestimmung des Prämienatzes ist die Laufzeit der Refinanzierung. Zur Berechnung der Prämienhöhe wird die Bemessungsgrundlage mit dem ermittelten Prämienatz multipliziert.

Bei der Refinanzierungsgarantie wird in der Regel auf die Erhebung einer Prüfprämie verzichtet.

Bei Fremdwährungspolice und bei der Abdeckung des Fremdwährungseventualrisikos werden die Zuschläge gemäss Ziffer 3.8 und 3.9 des Prämientarifs vom 1. Juli 2008 erhoben.

Bedingungen

Wir garantieren nur für die Refinanzierung von Exportkrediten, die in Zusammenhang mit dem Export von Waren/Dienstleistungen mit schweizerischem Ursprung oder einem angemessenen Schweizer Wertschöpfungsanteil ausgestellt werden (vgl. Formular «Information Warenursprung und schweizerische Wertschöpfung»).

Garantiedauer

Möglich ab Abschluss des Refinanzierungsvertrages, frühestens mit Zugang der Refinanzierungsgarantie beim Refinanzierungsinstitut.

Die Verpflichtungen der SERV aus der Refinanzierungsgarantie erlöschen mit Rückgabe der Refinanzierungsgarantie, mit Erfüllung der garantierten Forderungen oder mit Ablauf einer in der Refinanzierungsgarantie festgesetzten Befristung.

Abtretungsmöglichkeit

Der sich aus der Refinanzierungsgarantie ergebende Garantieanspruch kann mit Zustimmung der SERV an ein anderes Finanzinstitut abgetreten werden.

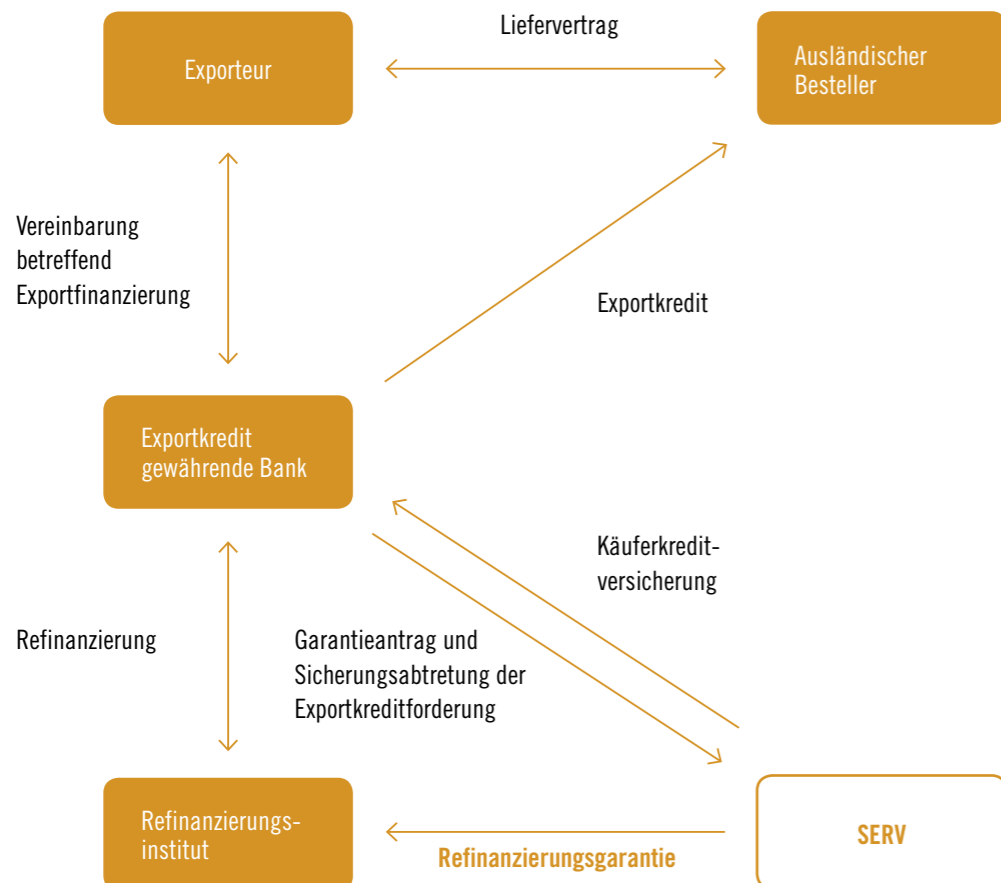
Eintritt des Garantiefalles

Der Garantiefall tritt ein, wenn das Refinanzierungsinstitut der SERV gegenüber schriftlich erklärt, dass es bei Fälligkeit keine Zahlung von der Exportkredit gebenden Bank erhalten hat.

Vergütungen aus der Refinanzierungsgarantie werden innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nach Eingang der schriftlichen Anforderung ausbezahlt.

Befristung

Dieses Produkt basiert auf dem Bundesgesetz über die befristete Ergänzung der Versicherungsleistungen der Schweizerischen Exportrisikoversicherung vom 20. März 2009 und steht ab Mai 2009 befristet bis am 31. Dezember 2011 zur Verfügung.



Versicherte Risiken auf einen Blick

Die Refinanzierungsgarantie bietet Finanzinstituten, die Exportkredite refinanzieren, **Schutz gegen Zahlungsausfälle** des Exportkredit gebenden Finanzinstituts.